

# Einschränkung der Freizügigkeit und des Reiseverkehrs

Die von dem Alliierten Kontrollrat erlassenen Bestimmungen über den Interzonenverkehr sollten für das besetzte Deutschland die zunächst angeordnete scharfe Einschränkung der Freizügigkeit lockern. Das Reisen und Verziehen von einem Besatzungsgebiet in das andere blieb jedoch an besondere Genehmigungen gebunden, bis sich die westlichen Besatzungszonen vereinigten. Allein die Sowjetzone schloß sich dieser Vereinigung nicht an und wurde von den Machthabern nach Westen immer stärker abgegrenzt. Die Bevölkerung blieb dadurch an ein scharfes Kontroll- und Genehmigungsverfahren gebunden. Auch innerhalb des eigenen Besatzungsgebietes ist nur eine geringe Bewegungsmöglichkeit gegeben. Dies gilt in der Hauptsache für den Umzug von einem Ort in den anderen, aber auch der allgemeine Reiseverkehr in bestimmte Gebiete ist genehmigungspflichtig und wird in seiner Gesamtheit überwacht. Der Interzonenverkehr ist jedoch in vollem Umfang einem gesonderten Verfahren unterworfen und von einer politischen Überprüfung abhängig.

Nach der von der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei am 2. 6. 1951 erlassenen Dienst-anweisung Nr. PM 7/51 können private Interzonenreisen „Berücksichtigung finden, wenn es sich um Besuche von Familienangehörigen ersten Grades... handelt bei lebensgefährlicher Erkrankung, Todesfall, Hochzeit, Wiedersehen nach langjähriger Trennung und bei anderen dringenden Gründen, deren Notwendigkeit einwandfrei bestätigt wird“. Anträge auf Ausstellung eines Interzonenpasses wegen Bergung von Flüchtlingsgut, Erbschaftsauseinandersetzung „oder anderer ungenügend begründeter Reisen“ sind nach dieser Dienst-anweisung abzulehnen.

Der Chefinspekteur der Volkspolizei, Lust, ordnet jedoch auch die politische Überprüfung des Antragstellers für einen Interzonenpaß unter III der Dienst-anweisung an: „Der den Antrag entgegennehmende Volkspolizeiangeestellte hat bei der Antragsannahme den aus der kurzen Unterhaltung entstehenden Eindruck über den Antragsteller in persönlicher und sachlicher Hinsicht auf den Antrag zu vermerken (z. B. Arbeiterfamilie, fortschrittlich eingestellt, Geschäftsmann, stark bürgerlich usw.) Diese Notiz gibt für die Charakterisierung in Verbindung mit dem Ermittlungsbericht wertvolle Hinweise.“

Die Entscheidungen für die Ausstellung von Interzonenpässen sind „nicht nur von der Vollständigkeit der Unterlagen abhängig zu machen, sondern von dem Ergebnis der Überprüfung der Person“. Hierbei ist u. a. „zu beachten: ... wie ist die Einstellung zur Deutschen Demokratischen Republik, zu den Zielen der Nationalen Front, des demokratischen Deutschlands und zur Sowjetunion“. Schließlich verfügt Lust: „Die Instrukteurtätigkeit des Interzonenreisewesens ist zu verstärken, wobei besonderes Augenmerk auf die Durchführung der Arbeiten und die politisch richtigen Entscheidungen zu legen ist.“

Diese Anordnungen wurden aber auch schon ein Jahr vorher bei der Ausstellung von Interzonenpässen angewendet, wie aus abgelehnten Interzonenpaßanträgen des Volkspolizeikreisamts in Delitzsch (Sachsen-Anhalt) hervorgeht. So fielen über Adam Robert als Interzonenpaß-Antragsteller die Ermittlungen des Volkspolizei-Hauptwachmeisters Steffen am 14. 4. 50 ungünstig aus: „R. ist 70 Jahre alt ... Stammt aus bürger-

licher Familie ... aus reaktionärem Lager ... man kann mit Bestimmtheit sagen, daß er gegen die Nationale Front und gegen die DDR ist ... wegen Spionageverdacht bitte ich seinen Antrag abzulehnen.“

Dem entsprechend lehnt VP-Oberrat Meyer am 20. April 1950 Roberts Antrag, der die Nummer 229 trug, ab.

Ebenfalls abgelehnt wird am 25. April 1950 der Paßantrag Nr. 243, da vermutet wird, daß die Antragstellerin, Witwe

Luise Kage, ihrem Sohn, der in westlicher Kriegsgefangenschaft war und sich „noch heute im Westen“ befindet, „über alle Vorkommnisse der DDR ... mündlich berichtet“.

Die Paßanträge von Max und Frieda Fritsch aus Gerbisdorf mit der Nr. 309/310 werden am 16. 6. 1950 abgelehnt, da „Aufbauarbeit im Sinne der Nationalen Front ... von Herrn Fritsch nicht geleistet“ wird. „Frau Fritsch stellt sich zu unserer Aufbauarbeit ebenfalls abseits.“

„Die politische Einstellung zur DDR ist nicht gut“, schreibt Revierleiter Huth in seine Ermittlungen über Rudolf Unger und dessen Frau am

22. Juni 1950. Auch dieser Antrag Nr. 483/84 wird am 10. Juli 1950 abgelehnt.

Obwohl Josef Barischs „politische Mitarbeit in der Gemeinde sehr rege“ ist, Barisch ist SED-, FDGB- und FDJ-Mitglied an „verantwortungsvollen Posten“, und er sich auch „sehr rege“ als Volkskorrespondent betätigt, was dem Volkspolizei-Oberwachmeister Rieprecht zu der Feststellung veranlaßt: „Alles in allem ist der B. ein sehr ordentlicher Mensch“, wird sein Paßantrag Nr. 423 zunächst erstmal am 21. 6. genehmigt; aber am 28. Juni 1950 schreibt ein gewisser Grillner (?) zu dem im Antrag angegebenen Grund „Abholung von Sachen“: „ablehnen. Wie kommen die Sachen von CSR nach Westdeutschland?“

Die Bescheide, mit denen die Interzonenpaßanträge abgelehnt werden, benutzen die Polizeiamter gleichzeitig zur politischen Propaganda.

Gemäß der Dienst-anweisung Nr. PM 7/51, in der es heißt: „Von Ablehnungen sind die Antragsteller in höflicher Form in Kenntnis zu setzen mit dem Hinweis, daß die Bestimmungen des Alliierten Kontrollrats die Ausgabe von Interzonenpässen nur in dringenden Fällen vorsehen“, werden die Antragsteller von der Ablehnung zwar höflich, aber ohne Angabe der wirklichen Gründe in Kenntnis gesetzt.

„Wir bedauern“, schreibt das Volkspolizeikreisamt Westpriegnitz in Perleberg, Berliner Straße 51, einem Antragsteller, „Ihrem Antrag ... nicht entsprechen zu können“, und verweist auf die vom Kontrollrat „nur in den dringendsten Fällen“ erlaubten privaten Interzonenreisen. Aber dann fährt das Volkspolizeikreisamt fort: „Die Schwierigkeiten, die heute bei einer Reise innerhalb Deutschlands auftreten, wurden durch die Politik der regierenden Kreise in Washington, London, Paris und Bonn ... verursacht ... An Ihrer eigenen Angelegenheit wollen Sie ermesen, wie zwingend es ist, daß jeder ehrliche Deutsche den Kampf der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ... unterstützt“.

Und nun wieder die in der Dienst-anweisung vorgeschriebene „höfliche Form“: „Wir bitten Sie daher, der zur Zeit noch erforderlichen Maßnahme der Ablehnung Ihres Interzonenpasses Verständnis entgegenzubringen.“

1. Jeder hat das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb der Grenzen aller Staaten.

2. Jeder hat das Recht, jedes beliebige Land einschließlich seines eigenen zu verlassen, sowie in sein Land zurückzukehren.

UN-Erklärung der Menschenrechte  
Artikel 13